



VERFAHRENSWEG FÜR DIE ENTSCHÄDIGUNG SEITENS DER BETREIBERGESELLSCHAFT

Die hier gegebenen Informationen erklären dem Benützer der Autobahn, in welchen Fällen er von der Betreibergesellschaft eine Entschädigung für einen auf der Autobahn erlittenen Schaden verlangen kann; weiters enthalten sie die Form der Einreichung des Antrages sowie die genauen Voraussetzungen, die für den Erhalt der Entschädigung notwendig sind.

Diesbezüglich wird erklärt, dass die Betreibergesellschaft für erlittene Schäden nur dann aufkommen kann, wenn eine Verantwortung derselben bewiesen ist, und zwar wenn Unterlassungen oder Handlungen vorliegen, die eine direkte und eindeutige Ursache für den entstandenen Schaden darstellen. In der Rechtsprechung haben nämlich zahlreiche Urteile jegliche Verantwortung der Betreibergesellschaft ausgeschlossen, wenn die Ursache des Unfalls nicht auf Mängel an den Strukturen oder bei der Wartung zurückzuführen sind.

Dies vorausgesetzt, hat auch der Oberste Gerichtshof mit zahlreichen Urteilen unterstrichen, dass die Verantwortung der Betreibergesellschaft gegenüber dem Autobahnbenützer eine außervertragliche ist, weil die Zahlung der Mautgebühr nicht den Preis für eine privatrechtlich geregelte Dienstleistung darstellt, sondern eine Gebühr ist, die der Autofahrer für die Inanspruchnahme eines öffentlichen Dienstes zahlen muss. Daraus folgt, dass die Betreibergesellschaft nicht für erlittene Schäden haftet, wenn ihre Dienstleistung, und zwar das normale Befahren der Autobahn, durch das Verhalten Dritter beeinträchtigt wird oder durch Vorfälle, die eine direkte Ursache des eingetretenen Schadens sind, die aber nicht der Betriebsführung zugeschrieben werden können.

Folglich können der Betreibergesellschaft nicht angelastet werden: ein Gegenstand, der auf der Fahrbahn verlorengegangen oder dort zurückgelassen worden ist; ein Stein, der von einem der voraus- oder vorbeifahrenden Fahrzeuge weggeschleudert worden ist, eine Öl- oder Heizölspur, die von unerkannt gebliebenen Fahrzeugen stammen; ebensowenig die Verlängerung der durchschnittlichen Fahrzeit auf einer Autobahnstrecke infolge eines von Dritten verursachten Unfalls.

Dies vorausgeschickt, kann der Autofahrer, der meint, dass der erlittene Schaden eindeutig der Betreibergesellschaft zuzuschreiben ist, den entsprechenden Antrag auf Schadenersatz stellen, wobei er beweisen muss, dass sich der Unfall auf der Autobahnstrecke Brenner-Modena ereignet hat und sich die gebietsmäßige Zuständigkeit zwischen den Autobahnstationen Brenner und Campogalliano befindet.

Der Antrag muss an die Rechtsabteilung - Schadensbüro - des Sitzes der Gesellschaft in Trient, via Berlino Nr. 10, gestellt werden, und zwar mit folgenden Angaben:

- das Unfalldatum;
- den genauen Unfallhergang, mit Angabe der Unfallstelle und der Fahrtrichtung (Nord oder Süd) oder der Autobahnstation, wenn es sich um einen Aufprall gegen eine Telepass-Schranke handelt (in diesem Fall muss der vom Einhebungspersonal der Station ausgestellte Schadensbericht beigelegt werden);
- das Modell und das Kennzeichen des Fahrzeuges;
- Vor- und Zuname sowie vollständige Adresse des Besitzers und, falls von diesem verschieden, des Fahrzeuglenkers;
- die Behörde und/oder die Autobahndienste, die eventuell zum Unfallort gerufen wurden.



Es können auch Unterlagen zur Beschreibung des Vorfalls beigelegt werden; und es muss ausdrücklich angeführt werden, ob ein Zusammenhang mit bestehenden Baustellen besteht. Schließlich unterstreicht die Brennerautobahn AG, als Betreibergesellschaft, dass sie mit der erforderlichen und größten Aufmerksamkeit arbeitet, um die höchste Sicherheit der Autobahnstrukturen zu gewährleisten, und zwar mit einem kontinuierlichen Wartungs- und Überwachungsdienst, und um den Autobahnbenutzern immer bessere und fortschrittlichere Dienste, auch in technischer Hinsicht, anbieten zu können.